

6

Satzung über den Ausbau der Straßen im Bebauungsplan Nr.5
Ortsteil Breitenbach

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) i.d.F. vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.7.1980 (GVBl. I S. 219), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 26.2.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Merkmale der endgültigen Herstellung der Straßen im Erschließungsbezirk Bebauungsplan Nr.5 Ortsteil Breitenbach.

Abweichend von § 9 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen sind die Straßen im Bebauungsplan Nr. 5 Ortsteil Breitenbach endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke,
- b) einseitiger Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und Asphalt- oder Verbundsteinpflasterdecke,
- c) einseitiger Schrammbord mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn,
- d) Straßenentwässerungseinrichtung mit Anschluß an die Kanalisation,
- e) Straßenbeleuchtungseinrichtung.

§ 2 Die Satzung tritt rückwirkend am 1.1.1977 in Kraft.

Schauenburg, den 10.Mai 1982

Der Gemeindevorstand


Schmidt, Bürgermeister